



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in RLP
Kaiserstraße 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

7. August 2020

RdSchr.-LJA Nr. 63 /2020



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/ E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		kita-support@lsjv.rlp.de	

KiTaG und webbasierte Administration Personalisierung von Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten ab dem 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der neuen KiDz-Datenbank können Sie – nachdem die Voraussetzungen für die Antragstellung mit Ihrem Jugendamt und dem Landesjugendamt getroffen sind – bereits jetzt Ihre Anträge auf Betriebserlaubnis nach dem neuen KiTaG ab dem 01.07.2021 stellen.

Die Personalausstattung nach dem KiTaG ergibt sich aufgrund der von Ihnen über Ihr örtlich zuständiges Jugendamt beantragten Betreuungsformen. Voraussetzung für die Personalkostenförderung ist die Aufnahme dieser Betreuungsformen in den Bedarfsplan des zuständigen Jugendamtes.

Wie bisher wird auch künftig die Personalisierung einer Einrichtung durch die in der Betriebserlaubnis getroffenen Regelungen festgesetzt. Bislang sind es die unterschiedlichen Gruppenformen die, zusammen mit dem beispielsweise für längere Öffnungszeiten von den Jugendämtern genehmigten Mehrpersonal, den für die Einrichtung definierten Personalschlüssel (ESSP) ergeben.

Zur Umsetzung einer einheitlichen und auskömmlichen Personalisierung sind zukünftig in den Berechnungen für jede unterschiedliche Betreuungsform innerhalb der Einrichtung die Anteile für jede Stunde der Betreuungszeit pro Platz bereits enthalten.

Nachfolgend sind die grundlegenden Begriffe definiert:

Betreuungsform:

In einer Kindertagesstätte sind verschiedene Betreuungsformen möglich:



Eine Betreuungsform ist definiert durch die Altersgruppe der in ihr betreuten Kinder, die genaue Betreuungszeit in vollen Stunden (von - bis) unter Berücksichtigung einer eventuellen Unterbrechung in der Mittagszeit und die Anzahl der Plätze.

In jeder Kita können unterschiedliche Betreuungsformen nebeneinander bestehen. Unterschieden wird dabei zwischen Kindern vor dem vollendeten 2. Lebensjahr (U2), vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2) und ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Schulkind).

Nach dem KiTaG ist sicherzustellen, dass während der Betreuungszeit für jede individuelle Betreuungsform immer zwei Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind (§ 21 Abs. 4 KitaG). Um dies zu gewährleisten, sind für die unterschiedlichen Betreuungsformen Mindestgrößen erforderlich.

Diese Mindestgrößen einer Betreuungsform betragen/sind:

- im U2-Bereich mindestens 7 Plätze,
- im Ü2-Bereich mindestens 18 Plätze und
- im Bereich für Schulkinder mindestens 21 Plätze.

Gemeinsame Betreuungsformen für Kinder aus unterschiedlichen Altersgruppen:

In Einrichtungen, die nicht den Bedarf für eine U2-Betreuungsform mit mindestens 7 Kindern haben, können für U2- und Ü2-Kinder Plätze in einer gemeinsamen Betreuungsform angeboten werden (U2/Ü2 gemischt). Bei einem gemeinsamen Angebot mit identischen Betreuungsbeginn und -ende, ggfs. mit der ebenfalls gemeinsamen Unterbrechung über Mittag, gilt Folgendes:

Die erforderliche Personalisierung von zwei Stellen während der Betreuungszeit setzt voraus, dass bei

- einem U2 Platz mindestens 16 Ü2 Plätze,
- bei 2 U2 Plätzen mindestens 13 Ü2 Plätze,
- bei 3 U2 Plätzen mindestens 11 Ü2 Plätze,
- bei 4 U2 Plätzen mindestens 8 Ü2 Plätze,
- bei 5 U2 Plätzen mindestens 5 Ü2 Plätze und

- bei 6 U2 Plätzen mindestens 3 Ü2-Plätze

mit übereinstimmenden Betreuungszeiten vorhanden sind.

Unter diesen Voraussetzungen können in einer Einrichtung mehrere unterschiedliche U2 und / oder Ü2 und / oder ‚U2/Ü2 gemischt‘ und / oder Schulkind-Betreuungsformen mit jeweils unterschiedlichen Betreuungszeiten nebeneinander angeboten werden.

Bei der Ermittlung der Personalisierung einer Einrichtung sind folgende Grundlagen / Ausnahmen zu beachten:

1. Bei Kitas mit mehreren Standorten gelten diese Festlegungen für jeden einzelnen Standort.
2. Für so genannte kleine Einrichtungen gilt (Kleine Einrichtungsregel):
Es gibt in der gesamten Einrichtung
 - nur eine Altersgruppe von Plätzen (Alterskohorte) entweder für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr (U2) oder für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (Ü2)
 - und nur ein Angebot an Betreuungszeit von maximal 7 Stunden, dann kann die Anzahl der zu genehmigten Plätze auch unter 7 für U2-Plätze oder 18 Ü2-Plätze liegen. Die errechnete Summe für das platzbezogene Personal wird in diesen Fällen immer auf 2 VZÄ (Vollzeitäquivalente = Stellenanteile) aufgestockt. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch für dieses Betreuungsangebot ausreichend Personal gem. § 21 Abs. 4 KiTaG vorhanden ist.
3. Die Plätze für Schulkinder sind immer getrennt von den U2 / Ü2 Plätzen zu betrachten. Aufgrund der unterschiedlichen Betreuungszeiten der Schulkinder (Betreuung nach der Schule, schulfreie Tage, Ferien etc.) und der unterschiedlichen Bedürfnisse, wie z. B. der Hausaufgabenbetreuung, muss die Personalisierung gesondert betrachtet werden.
4. Sonderregelung für Schulkinder: Wenn die errechnete Summe für das platzbezogene Personal bei einer Betreuungszeit von maximal 7 Stunden und weniger wie 21 Plätzen unter 2 VZÄ liegt, wird das platzbezogene Personal auf 2 VZÄ aufgestockt.



Die Betreuungszeiten werden immer in vollen Stunden angeboten. Das trägt zu einer größeren Vergleichbarkeit der Betreuungsangebote bei – eine wesentliche Zielstellung des KiTaG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Zeller